

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 19.09.2013
Name Herr Meese
Durchwahl 0711 231-5746
Aktenzeichen 34-3822.0-00/888
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

**Kleine Anfrage der Abg. Elke Brunnemer und Friedlinde Gurr-Hirsch CDU
– Krebsbachtalbahn - Ausflugszug mit Entwicklungspotenzial
– Drucksache 15/3979**

Ihr Schreiben vom 30. August 2013, Az. I/2.5

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Trifft es zu, dass die Krebsbachtalbahn zu den Nebenbahnen in Baden-Württemberg gehört, deren Existenz über das Schienenwegesicherungsprogramm gefördert wird?*

Das Land wird künftig im Rahmen eines Schienenwegesicherungsprogramms und auf der Grundlage des Landeseisenbahnfinanzierungsgesetzes (LEFG) Strecken mit Entwicklungspotential fördern, selbst wenn dort derzeit kein regelmäßiger werktäglicher Personen- oder Güterverkehr stattfindet. Die Krebsbachtalbahn verfügt über das notwendige Entwicklungspotential.

2. *Welche Maßnahmen werden über das oben genannte Programm gefördert (unter Angabe, inwiefern hierzu auch die Förderung von Bahnübergängen und Signalanlagen gehört)?*

Aus dem Schienenwegesicherungsprogramm werden insbesondere Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen an Schienen, Weichen, Erd- und Brückenbauwerken sowie Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik gefördert.

Baumaßnahmen an Bahnübergängen zur Verbesserung der Sicherheit sowie des Verkehrsflusses werden im Rahmen des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) i.V. mit dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) gefördert. Die laufende Unterhaltung sowie der Betrieb von Bahnübergängen werden auf der Grundlage von § 16 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) gefördert.

3. *Welche konkreten Maßnahmen, insb. die Möglichkeit der Wiedereinführung des Schülerverkehrs im Bereich der Krebsbachtalbahn, plant sie?*

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur plant derzeit keine konkreten Maßnahmen, geht aber davon aus, dass zunächst der Erhalt der Infrastruktur durch die beteiligten Kommunen im Vordergrund steht, um alle Optionen der Streckenentwicklung zu erhalten. Die Schülerbeförderung ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung

4. *Besteht im Rahmen des Schienenwegeprogramms die Möglichkeit, die Krebsbachtalbahn als Zubringerverkehr zur S-Bahn des Elsenz- und Schwarzbachtals zu fördern?*

Das Schienenwegesicherungsprogramm sieht nur die Förderung des Erhalts der Infrastruktur vor. Betriebsleistungen sind danach nicht zuschussfähig. Die Bestellung von zusätzlichen SPNV-Leistungen durch das Land ist derzeit nicht geplant.

5. *Besteht die Möglichkeit im Krebsbachtal entlang der Bahn eine Holzverladung einzurichten?*

Nach Kenntnis des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur besteht die Möglichkeit, eine Holzverladung einzurichten. Teilweise müssten hierbei jedoch, wie z.B. in Hüffenhardt, öffentliche Straßen in Anspruch genommen werden. Der Verladevorgang würde dadurch erschwert bzw. eingeschränkt. Zudem müssten anfallende Rindenabfälle zeitnah von der Straße entfernt werden. Vom öffentlichen Straßenverkehr unabhängige Ladestellen wären ggf. neu einzurichten.

6. *Ist die Einrichtung bzw. der Ausbau förderfähig?*

Die Förderung der Einrichtung bzw. des Ausbaus einer Holzverladestelle ist grundsätzlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Die Landesförderung für Güterumschlag/-verladeanlagen ist auf ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten beschränkt.

7. *Inwieweit wird die Einrichtung von Güterverkehr im Bereich der Entwicklungsbahnen generell gefördert?*

Der Zweck der Förderung von Entwicklungsbahnen aus dem Schienenwegesicherungsprogramm ist der Erhalt und die Sicherung von Eisenbahnstrecken allgemein, unabhängig davon, ob darauf Güter- oder Personenverkehr stattfindet. Weitergehende Fördermöglichkeiten sind nicht gegeben.

8. *Unter welchen Voraussetzungen können sich Bezuschussungsmöglichkeiten aus dem Bereich Güterverkehr im Rahmen der Weiterführung der Krebsbachtalbahn ergeben?*

Eine Bezuschussung der Weiterführung der Krebsbachtalbahn durch das Land ist im Rahmen des Landeseisenbahnfinanzierungsgesetzes (LEFG) möglich. Hierfür müssen - sowohl für den Güterverkehr als auch für den Personenverkehr - folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- Die Infrastruktur muss im Eigentum einer nichtbundeseigenen Eisenbahn stehen.
- Die Komplementärfinanzierung muss sichergestellt sein.

- Die geförderte Anlage muss für die Dauer von zehn Jahren für den beantragten Zweck genutzt werden.

Außerdem stellt der Bund folgende Förderinstrumente für Güterverkehrsstrecken zur Verfügung:

Gleisanschlussförderung / KLV-Förderung

- Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie) sowie die
- Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen (KLV).

Schienengüterfernverkehrsgesetz

Der Bund fördert seit diesem Jahr auch den Ersatz der Schienenwege von öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG).

Informationen zu den betreffenden Förderprogrammen finden sich auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes, welches auch für die Vergabe dieser Zuwendungen zuständig ist.

9. *Unter welchen Voraussetzungen können sich Bezuschussungsmöglichkeiten aus dem Bereich Tourismus im Rahmen der Weiterführung der Krebsbachtalbahn ergeben?*

Die Förderung von Tourismusinfrastruktureinrichtungen orientiert sich an den Richtlinien des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen.

Grundvoraussetzung für eine Förderung aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm ist eine überwiegend touristische Nutzung und Ausrichtung des Vorhabens bzw. der Einrichtung. Bei Museumsbahnen darf die Strecke nicht mehr zu Verkehrszwecken benutzt werden. Weiter ist für eine Förderung aus dem mit Mitteln aus dem Kommunalen Investitionsfonds gespeisten Tourismusinfrastrukturprogramm eine kommunale Trägerschaft mit mindestens 50 Prozent Beteiligung erforderlich. Ein priva-

ter Verein kann demnach nicht gefördert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kommunen Mitglieder in dem Verein sind. Liegen die sonstigen Fördervoraussetzungen vor (z.B. touristisches Entwicklungskonzept usw.), können bauliche Investitionen mit einem Zuschuss von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden, wenn die antragstellende Kommune ein Prädikat nach dem Kurortegesetz Baden-Württemberg führt. Bei Kooperationsvorhaben ist es ausreichend, wenn eine der beteiligten Kommunen ein Prädikat führt, um den höheren Fördersatz zu erhalten.

Keine der Kommunen entlang der Strecke der Krebsbachtalbahn führt ein Prädikat. Somit läge der Fördersatz lediglich bei bis zu 15 Prozent der förderfähigen Investitionskosten. Anschließende Kosten, wie z.B. laufender Unterhalt sowie das rollende Material, sind nicht förderfähig. Werden zusätzlich zur Tourismusinfrastrukturförderung noch andere öffentliche Zuwendungen gewährt, so darf die Summe aller Zuwendungen des Landes 50 Prozent der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winfried Hermann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Winfried Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur